



Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Frau Vorsitzende  
Anke Erdmann  
im Hause

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F –  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1292  
Telefax (0431) 988-1293  
fb@landtag.ltsh.de

30. September 2013

### Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes Drucksachen 18/1124 und 18/942

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Erdmann,

zuerst einmal möchte ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass mir Gelegenheit gegeben wird, zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksachen 18/1124 und 18/942, eine Stellungnahme abzugeben.

Neben Fragen der möglichen Ausweitung und anderen Akzentuierung der Bildungs- und Erziehungsziele in Richtung Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und verstärkte Aufnahme von einigen inhaltlichen Zielen, wie z. B. das Thema Minderheiten, beispielsweise auch deutscher Sinti und Roma, halte ich es insbesondere für wichtig, die schulische Situation von so genannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zu verbessern.

Da in Schleswig-Holstein die allgemeine Schulpflicht (Vollschulpflicht), die eine Einschulung in eine Regelschule ermöglicht, nur bis zum Alter von 16 Jahren gilt bzw. durchsetzbar ist und danach die Berufsschulpflicht beginnt, haben sogenannte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das Schulleben, wenn diese 15 Jahre und älter sind, erhebliche Probleme.

Die Gruppe dieser erst in jungem Alter in Deutschland zu beschulenden jungen Menschen speist sich zum Teil aus den sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder aus Flüchtlingen, die als Jugendliche mit ihren Eltern nach Deutschland fliehen sowie aus jungen Menschen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland einreisen.

Nach hiesigen Erfahrungen wird die Berufsschulpflicht häufig nicht überprüft und viele jugendliche Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren kommen dieser Pflicht nicht nach. Sie haben in der Regel auch nicht das Wissen, dass sie diese Möglichkeit zu einem Schulbesuch haben. Wenn die jungen Flüchtlinge über 18 Jahre alt sind, ist in der Regel kein Schulbesuch mehr möglich.

Es besteht wohl kein flächendeckendes Angebot an DaZ-Klassen, zumindest ist dies nicht immer transparent. Besonders für die Schülerinnen und Schülern an den Berufsschulen gibt es wenig Zugang in diese Zentren. Auch für Analphabetinnen und Analphabeten ist das Konzept der DaZ-Klassen nicht ausgelegt, viele der jungen Menschen sind nicht in der Lage, die lateinischen Buchstaben zu lesen oder sind auch in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert worden. Neben dem Fehlen der Sprachkenntnisse fällt auch auf, dass diejenigen jungen Flüchtlinge, die in ihrem Herkunftsland wenig oder keine Schule besucht haben, große Kenntnislücken in Mathematik haben und keinerlei Wissen in den naturwissenschaftlichen Fächern. Diese Lücken werden in den DaZ-Klassen nicht geschlossen.

Da Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung generell jedoch keinen Anspruch auf die Förderung des Besuchs eines Integrationskurses haben, können diejenigen, die keinen Platz an einer Regelschule haben, nur ungesteuert die deutsche Sprache lernen. Das hat zur Folge, dass ein fehlerhaftes Deutsch gesprochen wird und diese Fehler später nur mit einem großen Aufwand wieder korrigiert werden können. Auch vergeht viel Zeit, bis ein Sprachniveau erreicht wird, das den Beginn eines nachholenden Schulbesuches oder die Aufnahme einer Ausbildung ermöglicht. Der Besuch eines Integrationskurses ist aufgrund der Kosten für Kursgebühr und u. U. Busticket für die Flüchtlinge, nicht zu leisten.

Für viele junge Flüchtlinge und andere Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bleibt nur der Weg offen, an einer Abendschule einen Schulabschluss nachzuholen. Auch dieser Weg ist nicht einfach, da es besonders im ländlichen Raum kein flächendeckendes Angebot gibt bzw. Kosten für den Schulbesuch sowie ein Busticket anfallen.

Bei Flüchtlingen, die älter als 25 Jahre alt sind, ist eine Übernahme der Fahrtkosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket nicht möglich. Auch die fehlenden Grundlagen in Mathematik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern (s. o.) verhindern oftmals den Besuch einer solchen Abendschule, da dort bei Beginn ein Kenntnisstand der 7. bis 8. Klasse vorausgesetzt wird.

Neben konkreten Änderungen im Schulgesetz braucht es unbedingt ein landesweites Konzept zur Beschulung von jungen Flüchtlingen bis 27 Jahren. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die (Berufs-)Schulpflicht für alle gilt, die nicht bereits in ihrem Herkunftsland 9 Jahre die Schule besucht haben.

Nachfolgend die Änderungsvorschläge zu den einzelnen Normen:

Der Übersichtlichkeit halber wurden als Grundlage die Texte einzelner Normen genommen, wie diese in dem aktuellen Schulgesetz mit den im Rahmen des Gesetzesentwurfes vorgeschlagenen Änderungen sich darstellen. Die hiesigen Änderungen sind in roter Schrift aufgeführt.

### **§ 3 Selbstverwaltung der Schule**

(3) Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren. ...

**Begründung:**

Um die Interessen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere auch der Jugendlichen, die noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, mit in den Schulalltag einzubeziehen, wäre es sinnvoll, die in sämtlichen Kommunen vorhandenen Jugendmigrationsdienste, in die Kooperation mit einzubeziehen.

**§ 4 Auftrag der Schule**

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten sowie die Inklusion von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu gewährleisten.

(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, sowie religiösen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.

(4) Die Schule schützt und fördert die niederdeutsche Sprache und die Sprache der friesischen Volksgruppe und motiviert junge Menschen zur Pflege der Familiensprache/Herkunftssprache.

(6) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, fördert den Respekt vor der nationalen Minderheit der Roma und Sinti. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

**Begründung:**

Auftrag und Ziel einer schulischen Bildung sollte es auch sein, junge Menschen mit Migrationshintergrund derart in den Klassenverband und den Schulalltag aufzunehmen, dass diese jungen Menschen selbstverständlicher Bestandteil des gemeinsamen Lebens und Lernens werden und dies eine nachhaltige Wirkung auch auf den späteren Lebensweg sämtlicher Schülerinnen und Schüler hat.

Aus redaktionellen Gründen scheint es sinnvoll zu sein, die Inklusion von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Auftrag der Schule unter Abs. (1) aufzunehmen und nicht erst unter Abs. (12) oder (13).

Der Bildungsauftrag der Schule basiert selbstverständlich auf das Grundgesetz und den daraus folgenden Wertvorstellungen. Eine ausdrückliche Erwähnung christlicher Werte könne als Brückierung der Schülerinnen und Schüler empfunden werden, die ein anderes religiöses Bekenntnis oder gar keins haben, deswegen wird angeregt, statt der Formulierung „christlicher“, die Formulierung „religiöse“ Werte aufzunehmen.

Die ausdrücklichen Vorgaben an die Schulen, die friesische Sprache sowie auch das Niederdeutsche zu pflegen, wird begrüßt. Sinnvoll ist es nach hiesiger Einschätzung jedoch auch, die Wertschätzung gegenüber der Herkunfts-, und Erst- bzw. Familiensprache der Schülerinnen und Schüler deutlich herauszustreichen sowie die Schule zu beauftragen, die Eltern und Schülerinnen und Schüler zumindest zu motivieren, die Herkunftssprache zu nutzen und zu verbessern.

Ein Auftrag der Schule ist, die Sprachen der nationalen Minderheit der friesischen Volksgruppe zu pflegen, auch ist die Möglichkeit gegeben, dänische Schulen einzurichten, weshalb auch die Minderheit der Sinti und Roma Niederschlag im Schulalltag finden sollte.

## **§ 20 Umfang der Schulpflicht**

Die Formulierung „auf deren Antrag“ wird begrüßt, gewährleistet diese doch, dass lediglich auf Antrag der Betroffenen eine Befreiung von der Berufsschulpflicht erfolgen kann und nicht aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitserwägungen der jeweiligen Schule.

## **§ 23 Beginn und Ende der Berufsschulpflicht**

(8) Um eine Benachteiligung junger Menschen, die erst als Jugendliche nach Deutschland eingereist sind - und deshalb nur mangelhafte Sprachkenntnisse aufweisen - zu vermeiden, kann unter den folgenden Voraussetzungen die Berufsschulpflicht bis zum 25. Lebensjahr (in von der Schule zu begründeten Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr) verlängert werden:

1. Die betroffenen Jugendlichen können keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen und
2. sie hatten bislang noch keine Möglichkeit, in Deutschland einen Schulabschluss zu erwerben.

**Begründung:**

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, besteht ein großer Nachholbedarf hinsichtlich der Beschulung oder der Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen eines in

Deutschland anerkannten Schulabschlusses für die jungen Menschen, die als so genannte Quereinsteiger nach Deutschland eingereist sind.

In dem Land Bayern sieht eine Erlasslage vor, dass die Berufsschulpflicht unter gewissen Umständen bis zum 21. Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr besteht. Eine ähnliche Formulierung sollte in das schleswig-holsteinische Schulgesetz aufgenommen werden.

### **§ 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten.**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern:  
Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adresdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahndaten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adresdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle
2. bei Eltern: Name, Adresdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse, Lichtbild), Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung...

Die Angaben über eine Aussiedlereigenschaft, die Herkunfts- und Verkehrssprache, sowie die Konfession werden nur bei ausdrücklicher Einwilligung der Eltern aufgenommen. Diese können die Einwilligung jederzeit zurücknehmen, die Daten sind dann zu löschen.

**Begründung:**

Die Angaben zur Aussiedlereigenschaft wie auch zur Herkunfts- und Verkehrssprache sowie zur Konfession sollten ausschließlich auf freiwilliger Basis erhoben werden können sowie sollte die Möglichkeit bestehen, diese wieder zu streichen.

Das Bekenntnis zu einem Migrationshintergrund sollte ähnlich wie das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit, enthalten in Artikel 5 Nr. 1 der Landesverfassung, grundsätzlich frei sein. Eine Bezeichnung/Betitelung direkt oder indirekt als „Menschen mit

Migrationshintergrund“ darf nicht Schülerinnen und Schüler ihren gesamten Schulalltag begleiten, auch nicht mittelbar über das Feststellen der Herkunfts- oder Verkehrssprache.

Unabhängig davon sollten natürlich Schülerinnen und Schüler gestärkt werden, sich zu ihrer Herkunft und ihrer Herkunftsfamilie zu bekennen und selbstbewusst aufzutreten, aber alles nur auf freiwilliger Basis. Eine Notwendigkeit die vorgenannten Angaben zu erfassen, wird von hier aus nicht gesehen.

### **§ 69 Elternversammlung**

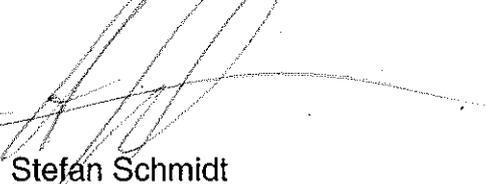
(4 neu) Kommen Eltern von Schülerinnen oder Schülern der Sekundarstufe I mehrfach nicht zu Elternversammlungen oder können deren Verlauf aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht folgen, so soll die Elternvertretung zusammen mit der Schulleitung geeignete Maßnahmen treffen, um den Eltern ein Gesprächsangebot über die unter 2 genannten Inhalte zu unterbreiten.

Begründung:

Leider kommt es im Schulalltag häufig vor, dass Eltern mit Migrationshintergrund von den anberaumten Elternversammlungen nicht erreicht werden, oder nach einem ersten Besuch nicht derart motiviert sind, dass sie weitere Elternversammlungen besuchen. Vor dem Hintergrund, dass auch diese Eltern in den Schulalltag der Kinder mit einbezogen werden sollten wäre es wünschenswert, wenn der Elternvertretung ein aktiver Part zugeschrieben wird, notfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen, um eine angemessene Verständigung zu ermöglichen.

Ich bitte mich über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu informieren und bin sehr gern bereit, bei eventuellen Nachfragen zu einzelnen Änderungsvorschlägen eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schmidt